

durch technisch belüftete Systeme (bauartzugelassene Anlagen) ersetzt werden müssen.

Als Betreiber der Kleinkläranlage sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihre Anlage den technischen Anforderungen (d. h. der eingeführten DIN 4261) entspricht und Sie diese vorschriftsmäßig betreiben.

Es haben sich aufgrund der neu eingeführten technischen Regeln Änderungen ergeben, die Sie zukünftig beachten müssen. Deshalb möchten wir Ihnen diese kurz darlegen.

Für ausführlichere Informationen verweisen wir auf das Merkblatt „Kleinkläranlagen in Schleswig-Holstein“ (Errichtung, Betrieb und Wartung) des MLUR. Dieses können Sie entweder im Internet einsehen und herunterladen oder beim Umweltschutzamt –untere Wasserbehörde- der Landeshauptstadt Kiel anfordern. Die Internetadresse lautet wie folgt:

<http://www.schleswig-holstein.de/kleinklaeranlagenmerkblatt.html>

Im Wesentlichen haben sich die Vorgaben für die Fäkalschlamm Entsorgung sowie die Einführung der Erfordernis zum Abschluss eines Wartungsvertrages auch für technisch unbelüftete Kleinkläranlagen geändert.

Das bedeutet, dass jeder Betreiber einer nachgerüsteten Kleinkläranlage einen Wartungsvertrag mit einem Fachkundigen bzw. einer Fachfirma abzuschließen hat.

Die erste Wartung hat im Jahr 2010 zu erfolgen. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist dem Umweltschutzamt -untere Wasserbehörde- bis zum [REDACTED] nachzuweisen.

Eine Zusammenfassung der Änderungen finden Sie in der anliegenden Kurzinformation.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch gerne persönlich zur Verfügung.

Sollten Sie Fragen zur Fäkalschlamm Entsorgung haben, wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt –Abt. Stadtentwässerung- der Landeshauptstadt Kiel:

Bei allen übrigen Fragen wenden Sie sich bitte an das Umweltschutzamt -untere Wasserbehörde- der Landeshauptstadt Kiel:

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dichtheit von Kleinkläranlagen, Grundleitungen und Schächten gemäß DIN 1986 Teil 30 bis zum 31.12. 2015 durch einen zugelassenen Fachbetrieb nachzuweisen ist. Der Nachweis der Dichtheit ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag